

# **Gewalt gegen Polizei** Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

# Inhaltsverzeichnis

1. **Vorwort**
2. **Unbillige Härte**
3. **Versorgungsrechtliche Unfallentschädigung/  
Unfallausgleich**
4. **Ausschlussfrist**
5. **Fazit**

Stand: 09.07.2014

**Herausgeber:**

Deutsche Polizeigewerkschaft (**DPoIG**)  
Landesverband Bayern e.V.  
Erzgießereistraße 20 b, 80335 München  
E-Mail: [info@dpolg-bayern.de](mailto:info@dpolg-bayern.de)  
Internet: [www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de)

# 1. Vorwort

Seit Beginn ihrer Initiative Gewalt gegen Polizeibeamte im Jahre 2008 fordert die **DPoIG** auch eine finanzielle Vorleistung des Freistaats Bayern für gerichtlich anerkannte Schmerzensgeldansprüche.

Nach jahrelanger kontroverser Diskussion im Bayerischen Landtag über diese **DPoIG** Forderung wurde durch den Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit in der zurückliegenden Legislaturperiode ein Antrag verabschiedet, der den Forderungen der **DPoIG** nahe kommt.

Auf der Grundlage dieses Antrages hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einen entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt.

Die **DPoIG** und ihr Dachverband, der Bayerische Beamtenbund, haben bereits im Rahmen der Ressortanhörung Stellung zum Gesetzesentwurf bezogen.

Nach der Kabinettsentscheidung und der anschließenden Verbandsanhörung stellt die **DPoIG** ihre Position zum Gesetzesentwurf dar.

Die **DPoIG** begrüßt ausdrücklich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dienstrechts mit dem Haushaltsgesetz 2015/2016 und die darin enthaltenen Entwurf zur Änderung des BayBG, BayBesG und BayBeamVG, entsprechen die grundsätzlichen Regelungen doch den jahrelangen Forderungen der **DPoIG**.

Der Gesetzesentwurf sieht allerdings auch Einschränkungen vor, die die gut gemeinte Intention des Landtages konterkariert.

# 2. Unbillige Härte

Bereits in der Entstehung des Landtagsantrages wurde seitens des Finanzministeriums über den Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtages der Passus der „unbilligen Härte“ eingebracht.

Im Erstentwurf der Gesetzesnovellierung sah das Finanzministerium einen Betrag für diese „unbillige Härte“ in Höhe von 1.500 Euro vor. Damit wären nach Auswertung des Finanzministeriums rund 85% der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte, die einen gerichtlich zuerkannten Schmerzensgeldanspruch hatten, nicht von der Regelung erfasst gewesen.

Intensive Gespräche der **DPoIG** mit Innenminister Herrmann und Justizminister Bausback, Vertretern des Innen- und Finanzministeriums sowie Abgeordneten der CSU-Fraktion des Bayerischen Landtages gegen diese „unbillige Härte“ waren die Folge.

Auch in ihrer Stellungnahme zur Ressortanhörung sprach sich die **DPoIG** klar gegen diese „unbillige Härte“ aus. Der **BBB** hat sich dem angeschlossen.

In der Sitzung des Kabinetts am 24. Juni 2014 wurde zwar der Betrag von 1.500 Euro auf 500 Euro abgesenkt, allerdings enthält der Gesetzesentwurf in Art. 97 Abs. 1 BayBG weiterhin die Einschränkung, dass die Übernahme des rechtskräftig festgestellten Schmerzensgeldbetrages nur dann erfolgen kann, wenn dies „zur Vermeidung einer unbilligen Härte“ notwendig ist.

Die in Art. 97 Abs. 2 Satz 1 BayBG im Rahmen der Erläuterung der „unbilligen Härte“ vorgenommene Absenkung der Mindestschadenshöhe auf 500 Euro stellt zwar eine Verbesserung gegenüber des im ersten Gesetzesentwurf vorgesehenen Grenzbetrages von 1.500 Euro dar. Jedoch würde auch dann noch fast ein Drittel der Geschädigten aus dieser Regelung heraus fallen.

Dies wird aus dem Berichtsantrag zur Verbesserung der Fürsorgeleistungen des Dienstherrn nach tätlichen Angriffen auf Vollzugsbeamte von Polizei und Justiz deutlich. 29,4 % aller erwirkten Schmerzensgeldtitel liegen unterhalb von 500,-- € (Bericht des BStMF vom 14.04.2014, Ziffer II/2 auf Seiten 7 und 8).

Die Höhe vieler Schmerzensgeldansprüche für „typische“ durch Rechtsbrecher verursachte Verletzungen, wie Platzwunden, Blutergüsse, Schädelprellungen und Gesichtsschwellungen sowie Ober- und Unterlippenverletzungen, beträgt häufig nicht mehr als 500 Euro. Für das leider häufig vorkommende Spucken ins Gesicht eines Vollzugsbeamten sind 250 Euro Schmerzensgeld zu veranschlagen (Urteil des LG Münster vom 29.08.2002).

Es ist weder nachzuvollziehen noch den Betroffenen zu vermitteln, dass gerade diese alltäglichen Schmerzensgeldereignisse dann nicht von einer Erfüllungsübernahme erfasst wären und als „Bagatellen“ entschädigungslos hinzunehmen sind.

Eine ausdrückliche Festschreibung einer solchen Bagatellschwelle ist aus Sicht der **DPoIG** schon deshalb nicht erforderlich, da die Rechtsprechung Schmerzensgelder unter 500 Euro nur in begründeten Einzelfällen zuspricht. Eine Erfüllungsübernahme auch bei Schmerzensgeldansprüchen unter 500 Euro wird den Dienstherrn finanziell nicht stark belasten.

**Dies wird von der **DPoIG** als zu restriktiv abgelehnt. Die **DPoIG** spricht sich daher für die Streichung dieser Einschränkung im Gesetzesentwurf aus.**

Selbst wenn es bei der Einschränkung der „unbilligen Härte“ bleibt, sollte diese nach unserer Auffassung nicht an einer betragsmäßigen Grenze für die Erfüllungsübernahme eines Schmerzensgeldanspruchs festgemacht werden. Eine „unbillige Härte“ liegt nach Auffassung der **DPoIG** vielmehr bereits darin begründet,

- **dass sie dadurch über einen längeren Zeitraum nochmals mit diesem belastenden Vorfall konfrontiert werden und**
- **dass sie den Aufwand der Zwangsvollstreckung erneut betreiben müssen.**
- **dass sie für die anfallenden Kosten wieder in Vorleistung treten.**

- dass aufgrund des Verfahrens die Kolleginnen und Kollegen über einen längeren Zeitraum das ihnen gerichtlich zugesprochene Schmerzensgeld nicht erhalten.

### 3. Versorgungsrechtliche Unfallentschädigung / Unfallausgleich

Wenn Vollzugsbeamte durch Gewaltakte Dritter derart schwer verletzt werden, dass sie eine versorgungsrechtliche Unfallentschädigung oder einen Unfallausgleich erhalten, sollte dies eine Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen nicht ausschließen, da diese davon unabhängig sind.

Außerdem wird nach unserer Auffassung durch Unfallfürsorgeleistungen kein Schmerzensgeldanspruch abgegolten.

**Trotz der im Vergleich zum Ressortentwurf bereits vorgenommenen Änderung des Art. 97 Abs. 2 Satz 2 BayBG, wird die darin normierte Verweigerung der Erfüllungsübernahme von der DPoIG weiterhin abgelehnt.**

### 4. Ausschlussfrist

Der in Art. 97 Abs. 3 Satz 1 BayBG innerhalb einer zweijährigen Ausschlussfrist zu erbringende Nachweis über Vollstreckungsversuche wird von uns im Hinblick auf die für eine erfolglose Zwangsvollstreckung vom Betroffenen selbst zu tragenden Rechtsanwalts- und Gerichtsvollzieherkosten als nicht zumutbar angesehen.

Der Dienstherr darf den Geschädigten dieses Kostenrisiko nicht mehrmals aufbürden, zumal nach § 2 Abs. 1 GVKostG für Bundesländer grundsätzlich Kostenfreiheit hinsichtlich der Gebühren und Auslagen von Gerichtsvollziehern besteht. Insoweit würden den Dienstherrn weitere Vollstreckungsversuche nichts kosten, während Privatpersonen jedes Mal entsprechende Vorschüsse zahlen müssen, die bei erfolgloser Zwangsvollstreckung „verloren“ sind.

**Ein erfolgloser Vollstreckungsversuch muss hierbei ausreichend sein.**

### 5. Fazit

Die DPoIG begrüßt ausdrücklich die Initiative zur Übernahme gerichtlich anerkannter Schmerzensgeldansprüche durch den Freistaat.

Die vom Staatsministerium der Finanzen vorgesehenen Einschränkungen konterkarieren die guten Absichten der Landtagsabgeordneten, die mit der Initiative verbunden sind.

Bleibe es bei der finanziellen Hürde der „unbilligen Härte“ in Höhe von 500 Euro, würde – nach den eigenen Erhebungen des Finanzministerium – immer noch rund 30% der geschädigten Polizeibeamten Schmerzensgeldansprüche nicht erfüllt bekommen.

Die Erhebungen des Finanzministeriums basieren auf der Abfrage von geschädigten Kolleginnen und Kollegen über drei Jahre hinweg. Die vom Finanzministerium dargestellte Zahl von 58 Fällen in einem Segment von 200 – 500 Euro Schmerzensgeld, stellen das gesamte Aufkommen in den Jahren 2010 – 2012 dar.

In diesen drei Jahren wird also über ein Finanzvolumen in Höhe von 11.600 Euro bis max. 29.000 Euro diskutiert. Ein Volumen, das auf das Jahr heruntergebrochen einen Betrag von rund 3.900 bis ca. 9.670 Euro für den Staatshaushalt des Freistaates ausmacht.

Angesichts dieser, dem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Tatsachen, kann die **DPoIG** die Einschränkungen der unbilligen Härte nicht nachvollziehen.

Für diese Beträge, setzt die Staatsregierung die Wirkung dieser, von den Abgeordneten des Bayerischen Landtages gut gemeinten, bundesweit einmaligen Initiative aufs Spiel.

Auf Beanstandung des ORH hin, wurde 2013 die Schadensersatzrichtlinie dahingehend geändert, dass die Bagatellgrenze bei Schadensersatz von rund 5 Euro auf 75 Euro angehoben wurde. Diese Anhebung hatte zur Folge, dass Polizistinnen und Polizisten private Gegenstände, die im Dienst beschädigt wurden, erst ab dieser Grenze von 75 Euro erstattet wurden. Dank des großen Engagements von Innenminister Joachim Herrmann und der Unterstützung der CSU Landtagsfraktion konnte diese Erstattungsgrenze aufgehoben werden.

Umso unverständlicher ist es für die **DPoIG**, dass nun bei der Vorleistung gerichtlich anerkannter Schmerzensgeldansprüche eine deutlich höhere „Bagatellgrenze“, nämlich 500 Euro, eingeführt werden soll.

Bleibe es bei diesen Einschränkungen, könnte die **DPoIG** die Initiative nur noch mit den Worten begleiten: Gut gemeint, ist noch lange nicht gut gemacht. Angesichts zusätzlicher Steuereinnahmen fängt die Staatsregierung bei den Polizeibeamtinnen und –beamten das Sparen an. In immer schwieriger und gewalttätiger werdenden Situationen, verteidigen diese das staatliche Gewaltmonopol mit ihrer Haut. Polizeibeamtinnen und –beamte tragen damit zur Inneren Sicherheit als Markenzeichen des Freistaates und dem „Grundrecht“ der bayerischen Bevölkerung bei.

**Wir bitten Sie, die Abgeordneten der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, ihre guten Absichten, die mit dem Aufgreifen der **DPoIG** Forderung verbunden waren, weiterhin zu verfolgen und sich für die Streichung, der von uns dargestellten Einschränkungen einzusetzen.**